Stadt Bitterfeld-Wolfen
FB Rechnungsprüfung

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2011

der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Az: 14.20.10-SB 1/16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag	5
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5-7
C. Rechtsgrundlagen	7-8
D. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	8-9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9-18
I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9-12
1. Vermögenslage	9-11
2. Ertragslage	11-12
3. Finanzlage	12
II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13-18
1. Inventur	13
2. Buchführung	13-14
3. Internes Kontrollsystem (IKS)	14-15
4. Jahresabschluss	15- 18
5. Planvergleich	18
F. Bestätigungsvermerk	19-20

Anlagen

Bilanz	Anlage I
Ergebnisrechnung	Anlage IIa
Finanzrechnung	Anlage IIb
Planvergleich	Anlage IIc

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
BewertRL	Bewertungsrichtlinie
DA	Dienstanweisung
EB	Eröffnungsbilanz
EWB	Einzelwertberichtigung
FB	Fachbereich
FBL	Fachbereichsleiter
GB	Geschäftsbereich
GBL	Geschäftsbereichsleiter
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik LSA
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik LSA
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GS	Grundstück
HGB	Handelsgesetzbuch
InventRL	Inventurrichtlinie
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LK ABI	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- u. Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OT	Ortsteil
PWB	Pauschalwertberichtigung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RND	Restnutzungsdauer
RP	Rechnungsprüfung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SB	Sachbereich
SBL	Sachbereichsleiter
SK	Sachkonto
USK	Untersachkonto
u. E.	unseres Erachtens
z. B./Bsp.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

A. Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen[1], wenn diese ein solches eingerichtet hat[2].

Bei der Durchführung der Prüfung ist der FB Rechnungsprüfung in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge an Weisungen nicht gebunden[3] und nur dem Gesetz unterworfen[4].

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen[5]. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung sowie einer Vermögensrechnung (Bilanz)[6] und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern[7]. Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen[8]:
Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsreste und Verpflichtungsermächtigungen[9].

Der Inhalt der Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt sich nach § 130 GO LSA (§ 141 KVG LSA). Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen darstellt.

Gegenstand unserer Prüfung waren in Umsetzung dieser Aufgabenstellung die Buchführung, der nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Dies erfolgte weitestgehend stichprobenartig. Den Rechenschaftsbericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt.

[1] gemäß § 129 Abs. 1 GO LSA (§ 140 Abs. 1 KVG LSA)
[2] nach § 127 Abs. 1 GO LSA (§ 138 Abs. 1 KVG LSA)
[3] gemäß § 2 Abs. 3 RPO
[4] nach § 2 Abs. 4 RPO
[5] gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA (§ 118 Abs. 1 KVG LSA)
[6] gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA (§ 118 Abs. 2 KVG LSA)
[7] nach § 108 Abs. 3 GO LSA (§ 118 Abs. 3 KVG LSA)
[8] gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA (§ 118 Abs. 4 KVG LSA)
[9] gemäß § 99 Abs. 3 GO LSA (§ 107 Abs. 3 KVG LSA)

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes trägt die Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Der Jahresabschluss 2011 als Zahlenwerk inklusive erläuternder Unterlagen wurde dem FB Rechnungsprüfung, als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, am 28.04.2014 zur Prüfung vorgelegt. Der Rechenschaftsbericht zum 31.12.2011 und der Erläuterungsbericht zur Jahresschlussbilanz der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum 31.12.2011 wurden am 28.07.2014 übergeben.
Wir haben unsere Prüfung von August 2014 bis Mai 2015 durchgeführt. Die Prüfung erfolgte mit zahlreichen und teilweise längeren Unterbrechungen, da während der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 noch die Prüfergebnisse des Jahresabschlusses 2010 und der nachträglichen stichprobenartigen Überprüfung des Sachanlagevermögens zum Stichtag 01.01.2008 diskutiert und aufbereitet wurden.
Die Zusammenfassung unserer Feststellungen erfolgte mit Erstellung des Entwurfs des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 vom 17.06.2015. Die für die weitere Bearbeitung erforderliche Stellungnahme zum Berichtsentwurf 2011 erhielten wir am 21.12.2015. Unsere Bearbeitung des Abschlussberichtes zum JA 2011 in Auswertung dieser Stellungnahme wurde am 20.01.2016 erneut unterbrochen. Zu diesem Zeitpunkt wurde uns bekannt, dass umfangreiche Korrekturen des Jahresabschlusses 2011 vorgesehen waren. Dieser Korrekturbedarf ergab sich auf Grund unserer Feststellungen bezüglich der Position Forderungen in wertmäßig erheblicher Dimension. Die sich aus den Korrekturen ergebenden umfangreichen Änderungen sollten in Form von, den Jahresabschluss 2011 ergänzenden, Dokumenten nach Abschluss der Korrekturarbeiten erstellt und dem FB RP zur nochmaligen Prüfung übergeben werden. Ebenso war die förmliche Feststellung und die Vollständigkeitserklärung der Oberbürgermeisterin zu erneuern und mit der Übergabe der Ergänzung zum Jahresabschluss 2011 erneut vorzulegen.
Dies erfolgte am 27. Mai 2016 mit der Übergabe der Unterlagen zum „Jahresabschluss 2011 einschließlich der 1. und 2. Änderung“, einer neuen Förmlichen Feststellung, einer neuen Vollständigkeitserklärung und eines neuen Rechenschaftsberichtes mit Anlagen. Kapazitätsprobleme ließen erst im August/September 2016 die hauptsächlichsten Prüfungsarbeiten des geänderten Jahresabschlusses zu.

Am 05. Juli 2016 wurde uns ein weiteres nur für den FB Rechnungsprüfung erstelltes Dokument zu einer „3. Änderung zum Jahresabschluss 31. Dezember 2011“ bezüglich einer Eigenkapitalumgliederung übergeben. Aufgrund der fehlenden aber erforderlichen Förmlichen Feststellung der Oberbürgermeisterin fand es jedoch bei der Prüfung keine Berücksichtigung.
Im Nachgang unserer Prüfung erhielten wir am 06.12.2016 die fehlende Förmliche Feststellung der Oberbürgermeisterin zur „3. Änderung zum Jahresabschluss 31. Dezember 2011“ vom 04.07.2016. Damit wurde die technische Umsetzung der mit der 1. Änderung vom 26.02.2015 angekündigten Eigenkapitalumgliederung dokumentiert. Die in Anlage I dargestellte Bilanz zum 31.12.2011 beinhaltet nunmehr die Eigenkapitalumgliederung infolge der „3. Änderung zum Jahresabschluss 31. Dezember 2011“.

Auf eine wiederholte Beanstandung von Sachverhalten, die erst in einem späteren Jahresabschluss korrigiert werden sollen bzw. erst später erfolgen können, haben wir weitestgehend verzichtet.

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Prüffeststellungen nehmen wir Bezug auf eine Empfehlung des Arbeitskreises Rechnungsprüfung des Städte- und Gemeindebundes

Sachsen-Anhalt vom 18. März 2015[10]. So wurden von uns folgende **Wesentlichkeitsgrenzen** herangezogen:

Höhe	Bezugsgröße	Bezugsgröße (in EUR)	Wesentlichkeit im Jahresabschluss (in EUR über…)
1%	Summe aller Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	59.008.674,17	**590.086,74**
1%	Summe aller Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	81.222.092,35	**812.220,92**
1%	Summe aller Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	51.205.137,00	**512.051,37**
1%	Summe aller Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	71.092.964,85	**710.929,65**
0,5%*	Summe der einzelnen Posten des Anlagevermögens (AV)	202.763.906,01	**1.013.819,53**
0,5%*	Summe der Vorräte, der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände	2.906.321,61	**14.531,61**
0,5%*	Summe aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	99.598,28	**498,00**
0,5%*	Summe der einzelnen Posten des Sonderpostens	71.203.750,27	**356.018,75**
0,5%*	Summe der Rückstellungen	12.890.884,50	**64.454,42**
0,5%*	Summe der Verbindlichkeiten	104.614.801,89	**523.074,01**
0,5%*	Summe passiver Rechnungsabgrenzungsposten	35.430,99	**177,16**

* *bezogen auf Kontengruppe / Dreisteller (z.B.: 096-Anlagen im Bau)*

C. Rechtsgrundlagen

Mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 wurde die gesetzliche Grundlage für die Umstellung der Haushaltsführung von der Kameralistik auf die Doppik geschaffen.
Die Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und die Gemeindekassenverordnung LSA wurden entsprechend den Erfordernissen des NKHR neu erlassen.
Am 15.05.2014 wurde das Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts LSA und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) beschlossen, erst am 01.07.2014 trat das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Kraft und löst damit die Gemeindeordnung LSA ab.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind:
GO LSA (da Prüfungsgegenstand 2011)
GemHVO Doppik
GemKVO Doppik

Des Weiteren sind folgende Vorschriften anzuwenden:
Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das NKHR (Bek. des MI vom 08.11.2006)
NKHR – Verbindliche Muster (RdErl. des MI vom 01.07.2011)
↳ Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt
↳ Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan
Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (InventRL) vom 09.04.2006
Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BewertRL) vom 09.04.2006

Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden in Umsetzung der Erfordernisse des Gesetzes über das NKHR und der Umstellung auf die Doppik folgende Dienstanweisungen erlassen:

[10] (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung – Empfehlungen zur Prüfung des Jahresabschlusses in Mecklenburg-Vorpommern)

- **DA Nr. 5** zur **Regelung der Haushaltsangelegenheiten** der Stadt Bitterfeld-Wolfen (gültig bis 31.10.2011)
- DA Nr. 5 **zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen** (gültig seit 01.11.2011)
- DA Nr. 13 zur **Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. deren Fortschreibung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen** (gültig bis 31.12.2011)
- **DA Nr. 13** zur **Erstellung von Bilanzen und Jahresabschlüssen** in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (in Kraft seit 01.01.2012)
  Die Verfahrensweise zur Durchführung von Inventuren ist für die Stadt Bitterfeld-Wolfen in dieser DA geregelt.

Neben diesen Dienstanweisungen werden für die Erstellung des Jahresabschlusses jährlich entsprechende verbindliche Anweisungen durch den GB Finanz- und Ordnungswesen erteilt. Für den Jahresabschluss 2011 galt das „Rundschreiben zum Jahresabschluss 2011“ vom 21.11.2011.

Nach der Einleitung zum Rechenschaftsbericht vom 27. Mai 2016 zum geänderten Jahresabschluss 2011 will man sich im Unterschied zur ursprünglichen Erstellung des Jahresabschlusses 2011 nun nicht mehr auf die zu dem damaligen Zeitpunkt der eigentlichen Erstellung zutreffende GO LSA sowie die GemHVO Doppik berufen. Vielmehr sollen nun alle Jahresabschlüsse, inklusive dem vorliegenden Jahresabschluss, einheitlich nach KVG LSA (eigentlich gültig ab 01.07.2014) sowie KomHVO (gültig seit dem 01.01.2016) erstellt werden.

Unsere Prüfung erfolgte anhand der oben genannten „alten“ Regelungen aus GO LSA sowie GemHVO Doppik.

D. **Rechenschaftsbericht,** Anlagen, Anhang

Der dem Jahresabschluss beizufügende Rechenschaftsbericht[11] lag zur Prüfung in der 2. Fassung vom 27. Mai 2016 vor.
In diesem sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird[12]. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

In dem vorliegenden Rechenschaftsbericht sind Eckdaten abgebildet. Dargestellt wurden ebenfalls die Entwicklung der Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter Berücksichtigung der versetzten Wirkungsweise von Umlagezahlungen sowie das Ergebnis der Haushaltskonsolidierung zum 31.12.2011.

Teilweise fehlen aus unserer Sicht konkretere Erläuterungen über erhebliche Abweichungen. Außerdem werden an sich gleiche Sachverhalte/Zahlen durch die nicht einheitliche Darstellung aus verschiedenen Quellen (Plan/fortgeschriebener Ansatz/Rechnung) unterschiedlich abgebildet.

[11] nach § 108 Abs. 3 GO LSA (§ 118 Abs. 3 KVG LSA)
[12] gemäß § 48 GemHVO Doppik

Deshalb kann der Rechenschaftsbericht seiner Informationsfunktion nicht vollumfänglich nachkommen. Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde sind aber weitestgehend so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Die dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen[13] wurden auch fast 5 Jahre nach Einführung der dafür verbindlich erklärten Muster nicht richtig angewendet.

Die im Anhang zu gebenden Erläuterungen[14] sind nicht vollständig.

Ziel des Rechenschaftsberichtes sowie des Anhanges ist es, die Sachverhalte zu erläutern, die sich aus dem Zahlenwerk nicht erschließen.
Diesem Zweck werden der Rechenschaftsbericht sowie der Anhang mit einigen gesetzlich vorgeschriebenen - aber fehlenden - Erläuterungen nicht vollumfänglich gerecht.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die mit der 2. Änderung vom 27. Mai 2016 aufgetretenen Änderungen in der Vermögens- sowie der Ergebnisrechnung zeigen, wie schwierig eine abschließende Bewertung/Beurteilung der Aussagen des JA / der Rechnungen ist.
Unter Beachtung unserer Feststellungen ist einzuschätzen, dass der Jahresabschluss – unter weitestgehender Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

1. Vermögenslage (Änderungen durch die Korrektur vom 27.05.2016 markiert)

a) Bilanzvergleich

	31.12.2010 in EUR	in %	31.12.2011 in EUR	in %	Veränderung in EUR	Veränderung Prozentpunkte
Immat.Vermögensgegenstände	56.495,48	0,0	46.262,08	0,0	-10.233,40	0,0
Sachanlagen	184.498.509,41	84,6	182.056.844,51	84,5	-2.441.664,90	-0,1
Finanzanlagen	20.525.119,42	9,4	20.660.799,42	9,6	135.680,00	0,2
langfristig gebundenes Vermögen	**205.080.124,31**	**94,1**	**202.763.906,01**	**94,1**	**2.316.164,30**	**0,00**
Vorräte	0		0	0,0	0	0,0
Forderungen	5.437.345,37	2,5	2.906.321,61	1,3	-2.531.023.76	-1,2
Flüssige Mittel	7.385.821,47	3,4	10.448.001,06	4,8	3.062.179,59	1,4
kurzfristig gebundenes Vermögen	**12.823.166,84**	**5,9**	**13.354.322,67**	**6,2**	**531.155,83**	**0,3**
aktive Rechnungsabgrenzung	63.606,11	0,0	99.598,28	0,0	35.992,17	0,0
Vermögen – gesamt –	**217.966.897,26**	**100**	**216.217.826,96**	**100**	**-1.749.070,30**	
wirtschaftliches Eigenkapital	**118.400.388,49**	**54,3**	**98.676.709,58**	**45,6**	**-19.723.678,91**	**-8,7**

[13] § 108 Absatz 4 GO LSA i.V.m. § 49 GemHVO Doppik → Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen
[14] § 47 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 GemHVO Doppik

langfristiges Fremdkapital	**33.610.556,67**	**15,4**	**30.753.154,44**	**14,2**	**-2.857.402,23**	**-1,2**
Rückstellungen	13.864.390,67	6,4	12.890.884,50	6,0	-973.506,17	-0,4
Verb. aus Liquiditätskredit	45.000.000,00	20,6	69.000.000,00	32,0	24.000.000,00	11,4
Verb. aus Lieferung u. Leistung	5.142,85	0,0	5.142,85	0,0	0,00	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	7.072.323,58	3,2	4.856.504,60	2,3	-2.215.818,98	-0,9
passive Rechnungsabgrenzung	14.095,00	0,0	35.430,99	0,0	21.335,99	0,0
Kapital – gesamt –	**217.966.897,26**	**100**	**216.217.826,96**	**100**	**-1.749.070,30**	

b) Deckungsverhältnisse

	31.12.2010 in EUR	in %	31.12.2011 in EUR	in %	Veränderung in EUR	Veränderung Prozentpunkte
langfristig gebundenes Vermögen	205.080.124,31	94,1	202.763.906,01	94,1	2.316.134,30	0,0
wirtschaftliches Eigenkapital	118.400.388,49	54,3	98.676.709,58	45,6	-19.723.678,91	-8,7
langfristiges Fremdkapital	33.610.556,67	15,4	30.753.154,44	14,2	-2.857.402,23	-1,2
(Anlagen-) Deckungsgrad I		**57,7**		**48,7**		**-9,0**
(Anlagen-) Deckungsgrad II		**74,1**		**63,8**		**-10,3**

Der Deckungsgrad I zeigt, in welchem Umfang das Anlagevermögen durch das Eigenkapital und die erhaltenen Investitionszuschüsse finanziert ist. Je höher der Deckungsgrad I, desto solider ist die Finanzierung der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Das Anlagevermögen muss nicht zu 100 % durch das wirtschaftliche Eigenkapital gedeckt sein, weil auch Teile des Fremdkapitals langfristig zur Verfügung stehen. Ziel sollten 70 bis 100 % sein.
Für die Beurteilung der Einhaltung der Fristenkongruenz ist daher der Deckungsgrad II besser geeignet. Da es jedoch vorkommen kann, dass ein Teil des Umlaufvermögens langfristig gebunden ist, sollte der Deckungsgrad II möglichst zwischen 110 und 150 % liegen.
Mit beiden Deckungsbeiträgen von jeweils 48,7 % bzw. 63,8 % sehen wir das Anlagevermögen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum 31.12.2011 nicht solide finanziert. Ein Deckungsgrad II von über 100 % wäre optimal.

c) Verschuldungsgrad

	31.12.2010 in EUR	in %	31.12.2011 in EUR	in %	Veränderung in EUR	Veränderung Prozentpunkte
wirtschaftliches Eigenkapital	118.400.388,49	54,3	98.676.709,58	45,6	-19.723.678,91	-8,7
Fremdkapital	99.552.413,77	45,7	117.029.394,95	54,4	17.476.981,18	8,7
Verschuldungsgrad		**84**		**119**		**35**

Der Verschuldungsgrad ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl und informiert über die Finanzierungsstruktur der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Er zeigt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und dem (wirtschaftlichen) Eigenkapital. Eine, in der Praxis herausgebildete, grobe Regel besagt, dass der Verschuldungsgrad nicht höher sein soll als 200 %, also das Fremdkapital nicht mehr als das Doppelte des Eigenkapitals betragen soll.

d) Eigenkapitalquote

	31.12.2010 in %	31.12.2011 in %	Veränderung Prozentpunkte
Anlagenintensität	94,1	94,1	0,00
Eigenkapitalquote	**54,3**	**45,7**	**-8,6**

Die Eigenkapitalquote zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern. Eine optimale Quote gibt es nicht. Hierbei gibt es meist erhebliche branchenspezifische Unterschiede. Sie sollte jedoch in keinem Fall unter 15 % betragen.

In jedem Fall sollte bei einer hohen Anlagenintensität die Eigenkapitalquote dementsprechend höher ausfallen.
Die Bilanz der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist zum 31.12.2011 eine Anlagenintensität von 94,1 % aus. Dieser Prozentsatz ist, branchenbedingt, sehr hoch. Die Kapitalquote für das (wirtschaftliche) Eigenkapital ist mit 45,7 % ebenfalls noch sehr hoch, nimmt aber im Vergleich zu den Vorjahren immer mehr ab.

Mithin war zum 31.12.2011 eine ausreichende finanzielle Stabilität gegeben.

2. **Ertragslage** (Änderungen durch die Korrektur vom 27.05.2016 markiert)

Zur Verdeutlichung der Ertragslage werden nachfolgend die Ergebnisrechnungen der Haushaltsjahre 2010 und 2011 gegenübergestellt.

a) Gesamtergebnis

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2010 in EUR	Ergebnis 2011 in EUR	Differenz in EUR
1		Steuern u. ähnliche Abgaben	34.518.496,44	31.656.135,14	-2.862.361,30
2	+	Zuwendungen	8.018.492,52	9.072.429,85	1.053.937,33
3	+	sonstige Transfererträge	519.752,55	634.397,97	114.645,42
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.639.527,56	2.677.659,42	38.131,86
5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Umlagen	1.739.980,38	1.723.080,08	-7.900,30
6	+	sonstige ordentliche Erträge	8.705.344,48	11.913.815,30	3.208.470,82
7	+	Finanzerträge	1.521.965,90	1.331.156,41	-190.809,49
8	+	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
	=	**ordentliche Erträge**	**57.663.559,83**	**59.008.674,17**	**1.345.114,34**

10		Personalaufwendungen	-19.475.448,04	-19.240.768,01	234.680,03
11	+	Versorgungsaufwendungen	-161.492,78	-137.495,19	23.997,59
12	+	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-14.150.228,01	-13.629.127,14	521.100,87
13	+	Transferaufwendungen	-31.303.063,19	-30.981.754,25	321.308,94
14	+	sonst. ordentliche Aufwendungen	-7.222.977,16	-7.554.593,91	-331.616,75
15	+	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.038.213,29	-2.168.303,48	-130.090,19

16	+	bilanzielle Abschreibungen	-7.422.534,66	-7.510.050,37	-87.515,71
	=	**ordentliche Aufwendungen**	-81.773.957,13	-81.222.092,35	551.864,78

	=	**ordentliches Ergebnis**	**-24.110.397,30**	**-22.213.418,18**	**1.896.979,12**

19		außerordentliche Erträge	1.264.368,06	195.902,40	1.068.465,66
20	+	außerordentliche Aufwendungen	-732.310,71	-11.350,68	-720.960,03
	=	**außerordentliches Ergebnis**	**532.057,35**	**184.551,72**	**-347.505,63**

	=	**Jahresergebnis**	**-23.578.339,95**	**-22.028.866,46**	**1.549.473,49**

23	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	88.931,63	80.510,34	-8.421,29
24	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-88.931,63	-80.510,34	8.421,39
	=	**Ergebnis**	**-23.578.339,95**	**-22.028.866,46**	**1.549.473,49**

b) Finanzergebnis

	Ergebnis 2010 in EUR	Ergebnis 2011 in EUR	Differenz in EUR
Finanzerträge			
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.521.965,90	1.331.156,41	-190.809,49
Finanzaufwendungen			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.038.213,29	-2.168.303,48	-130.090,19
Finanzergebnis	**-516.247,39**	**-837.147,07**	**-320.899,68**

3. Finanzlage

Liquidität

	31.12.2010 in EUR	**in %**	**31.12.2011 in EUR**	**in %**	**Veränderung in EUR**	**Veränderung Prozentpunkte**
Liquide Mittel	7.385.821,47	3,4	10.448.001,06	4,8	3.062.179,59	1,4
kurzfristige Forderungen	5.437.345,37	2,5	2.906.321,61	1,3	-2.531.023.76	-1,2
kurzfristige Verbindlichkeiten	52.077.466,43	23,9	73.861.647,45	34,2	21.784.181,02	10,3
Liquidität 1. Grades		**14,2**		**14,1**		
Liquidität 2. Grades		**24,6**		**18,1**		

Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten sind die Forderungen und Verbindlichkeiten, die in weniger als einem Jahr fällig sind. Entnommen wurden sie der Übersicht über die Forderungen bzw. der Übersicht über die Verbindlichkeiten.
Die Liquidität 1. Grades zeigt, wie viel Prozent der Zahlungsverpflichtungen durch liquide Mittel gedeckt sind. Die Liquidität 2. Grades berücksichtigt auch die Tatsache, dass kurzfristig fällige Forderungen zur Finanzierung kurzfristiger Verbindlichkeiten herangezogen werden können. Aus diesem Grunde wäre ein Wert kleiner 100 % für die Liquidität 1. Grades noch kein Grund zur Beunruhigung. Die Liquidität 2. Grades sollte möglichst 100 % oder mehr betragen.
Der Aussagegehalt wird dadurch eingeschränkt, dass es sich nur um eine punktuelle Liquidität aufgrund der Verhältnisse am Abschlussstichtag handelt. Die Zahlungsfähigkeit muss jeder Zeit gewährleistet sein.

Beide Liquiditätsgrade der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind zum Stichtag 31.12.2011 extrem Besorgnis erregend. Vor allem die Liquidität 2. Grades verringert sich von Jahr zu Jahr immer mehr, die Liquidität 1. Grades ist im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Inventur zum Stichtag 31.12.2011/01.01.2012

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie der Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben[15].

Sie hat dazu eine Inventur entsprechend den Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt durchzuführen[16].

Die Inventurrichtlinie LSA galt zum Zeitpunkt der Inventur zum Stichtag 31.12.2010/01.01.2011 noch unmittelbar in der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Erst in der seit 01.01.2012 geltenden Dienstanweisung Nr. 13 zur Erstellung von Bilanzen und Jahresabschlüssen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind unter Pkt. 3 die auf die Belange der Stadt zugeschnittene Anforderungen an die Durchführung von Inventuren geregelt.

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt[17]. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

In der seit 01.01.2012 geltenden Dienstanweisung Nr. 13 ist unter Pkt. 3.1.6 der Inventurzeitraum festgelegt. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen orientiert sich an den Festlegungen des § 33 Abs. 1 GemHVO Doppik und hat festgelegt, dass die körperliche Bestandsermittlung alle 3 Jahre durchgeführt werden soll. In der DA sind die durchzuführenden Inventuren und Bestandsaufnahmen terminlich bis 2019 festgeschrieben.
Somit wäre zum 01.01.2012 eine Buchinventur vorgesehen, zum 01.01.2013 eine körperliche Bestandsaufnahme.

2. Buchführung

Im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Stadt Bitterfeld-Wolfen und in den Prüfberichten zum Jahresabschluss 2008 bis 2010 musste festgestellt werden, dass das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen bei vielen Mitarbeitern einzelner Fachbereiche wenig Akzeptanz fand. Inzwischen ist ersichtlich, dass ein Großteil der Mitarbeiter, die mit dem Kassen-, Haushalts- bzw. Rechnungswesen befasst sind, sich mit den Grundgedanken der Doppik arrangiert haben und viele Vorbehalte ausgeräumt sind.

[15] entsprechend § 32 GemHVO Doppik
[16] Inventurrichtlinie; RdErl. des MI vom 09.04.2006
[17] gemäß § 33 Abs. 3 GemHVO Doppik

Weiterhin sehen wir noch einen Nachholbedarf bei der Einbeziehung der Mitarbeiter der Verwaltung in die Gesamtproblematik der Bilanzerstellung. Deutlich wird dies nach wie vor bei der Neu- und Umbewertung des Anlagevermögens. Das Verständnis für die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, insbesondere Dokumentation und Nachweisführung, bis hin zu einzelnen Rechen- bzw. Buchungswegen muss den verantwortlichen Mitarbeitern weiterhin kontinuierlich vermittelt werden.

Das betrifft ebenso unsere Auffassung, dass sich die dezentral organisierte Geschäftsbuchführung (Haushaltsüberwachung, Anordnungsgeschehen usw.) als Teil der Finanzbuchhaltung negativ auswirkt, da es hierdurch oftmals an einer direkten Unterweisung und fachlichen Unterstellung bezüglich der Aufgabenerfüllung der Geschäftsbuchführung fehlt. Allerdings hat sich die Verwaltung hierzu eindeutig positioniert und hält an der dezentralen Organisation der Geschäftsbuchführung fest. Es wird zwar als nachteilig erkannt, dass durch die Vielschichtigkeit der Arbeitsaufgaben der Budgetverwalter die Buchungsqualität leidet, dennoch überwiege der Vorteil der Nutzbarkeit des Fachwissens der einzelnen Bereiche im Buchungsgeschehen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unserer Feststellung den gesetzlichen Vorschriften sowie weitestgehend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Dennoch war eine Vielzahl von Feststellungen zu treffen, die zum Teil von wesentlicher Bedeutung sind.

3. Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen[18]. Ein wesentlicher dieser Grundsätze ist der der Vollständigkeit.
Nach dem **Vollständigkeitsgrundsatz** sind **sämtliche** buchungspflichtige Geschäftsvorfälle (alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen sowie Vermögens- und Schuldumschichtungen) im Jahresabschluss zu erfassen. Neben den buchführungspflichtigen Vorfällen sind auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, zu berücksichtigen.

Um einzuschätzen und vor allem zu kontrollieren, ob dieser Grundsatz eingehalten wird, bedarf es zentraler Systeme, die eine solche Beurteilung erlauben.

Bereits in den Berichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 haben wir die Einrichtung folgender Kontrollsysteme gefordert und halten auch weiterhin daran fest:

- Führung eines **zentralen Vertragsregisters** (Kontrolle der vollständigen Abbildung aller bilanzrelevanten Sachverhalte in der Bilanz)

Ein „zentrales Vertragsregister“ wird von unserer Seite bereits seit der Prüfung des JA 2008 gefordert, liegt aber bisher in der von uns beschriebenen Form nicht vor.
Die DA Nr. 9 über Vertragsabschluss und -beendigung sowie Auftragserteilung, Punkt 3. Ablage, regelt zwar die grundsätzliche Vorgehensweise der Vertragsablage, wonach Verträge und deren Beendigungen sowie Aufträge nach Unterzeichnung in Kopie dem Fachbereich Personalmanagement/Recht zu übergeben sind. Hiervon sind aber nicht alle Verträge betroffen. Es gibt an keiner Stelle eine zusammenführende Übersicht aller Verträge der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

[18] nach § 108 Abs. 1 GO LSA (§ 118 Abs. 1 KVG LSA)

- Führung eines **Rechnungseingangsbuches** (Kontrolle der Vollständigkeit der Verbindlichkeiten)

Die Einführung des beschriebenen Rechnungseingangsbuches wird zwar grundsätzlich befürwortet, da damit eine zusätzliche Sicherheit im Zuge der Belegerfassung im Sinne des Vollständigkeitsgrundsatzes in jeder Phase der Jahresrechnung erreicht wird. Eine Umsetzung ist bisher allerdings nicht erfolgt. Zu erwartender zusätzlicher Aufwand finanzieller und personeller Art spricht nach Auffassung der Verwaltung dagegen.

- zentrale Erfassung aller **Bewilligungsbescheide über Fördermittel** mit bilanzrelevanten Daten (Kontrolle der Vollständigkeit der Forderungen)

Seit August 2012 wird eine zentrale Fördermittelbescheidliste geführt, die von allen betroffenen Fachbereichen eigenständig mit den entsprechenden Daten zu bestücken ist.
Eine zentrale Fördermittelstelle zur Bündelung aller Aufgaben mit Fördermittelbezug gibt es nach wie vor nicht. An der bisher praktizierten Verfahrensweise der dezentralen Bearbeitung soll festgehalten werden. Die Kontrolle auf Vollständigkeit, die Komplexität des Fördermittelrechtes und die Spezialisierung des Personals sprechen aus unserer Sicht nach wie vor für eine zentrale Bearbeitung.

- **Übersicht über alle städtebaulichen Maßnahmen** mit bilanzrelevanten Daten (Kontrolle der vollständigen Abbildung der städtebaulichen Maßnahmen in der Bilanz)

Nach Auffassung der Verwaltung scheitert die Erstellung und Pflege einer solchen Übersicht an organisatorischen Durchführungsproblemen. Die zu erstellende Investitionsliste innerhalb der Planung wird den Anforderungen aus unserer Sicht nicht gerecht, da sie die für derartige Maßnahmen spezifischen bilanzrelevanten Daten nicht enthält.

4. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2011 wurde weitestgehend auf der Grundlage aller unmittelbar und mittelbar für die Rechnungslegung für Kommunen geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Hinsichtlich des Termins für den Buchungsschluss eines Haushaltsjahres möchten wir auf folgendes hinweisen.
Entsprechend Punkt 3 der „Hinweise zum Jahresabschluss 2011 der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ konnten Rechnungen, die im Jahr 2012 eingingen und das Jahr 2011 betrafen, von den Budgetverwaltern noch bis zum 17.02.2012 in das Jahr 2011 gebucht werden.
Mit den „Hinweisen für die folgenden Jahresabschlüsse“ wurde dieser Termin sogar noch weiter in das neue Haushaltsjahr verlegt. Rechnungen waren demnach auch noch bis zum 31.03. des Folgejahres im alten Jahr buchbar. Diese Verfahrensweise ist nach unserer Auffassung mit Sicht auf den gesetzlich vorgeschriebenen Stichtag[19] nicht korrekt, da dieser für die in einem Jahresabschluss abzubildenden Sachverhalte unzulässig auf einen späteren Termin verschoben wird.
Tatsächlich sind alle Rechnungen, die bis zum 31.12. eingehen, auch als Verbindlichkeit zu erfassen, es sei denn es kann noch länger auf das alte Jahr gebucht werden. In dem Zusammenhang können wir nur wiederholt auf ein zu führendes Rechnungseingangsbuch hinweisen, dass die Kontrolle und Überprüfung dessen erheblich erleichtern würde.

[19] Stichtag ist der 31.12. - Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

§ 108a Abs. 1 S. 1 GO LSA gibt zur Erstellung des Jahresabschlusses vor: "Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten … nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen."
Anders können die gesetzlich vorgegebenen Termine auch nicht eingehalten werden. Schließlich muss die Rechnungsprüfung den Abschluss noch prüfen, es folgt noch die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin dazu, bevor der Stadtrat[20] bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Abschluss entscheiden kann.
Mit der oben genannten Verfahrensweise zur Buchung bis Ende März im folgenden Jahr kann schon vorher ausgeschlossen werden, dass der vorgegebene Termin zur Erstellung des Jahresabschlusses bis Ende April gehalten werden kann.

Im Übrigen müssen wir diesbezüglich auch auf die Gemeindekassenverordnung verweisen. Dort ist in § 34 Abs. 1 geregelt:
(1) Das Zeitbuch und das Sachbuch sind zum Ende des Haushaltsjahres im Anschluss an den kassenmäßigen Abschluss zu schließen. Nach dem Abschlusstag dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 46 Nr. 1) vorgenommen werden.
Eine ähnliche Regelung findet sich ferner in der städtischen Dienstanweisung Nr. 16 für die Stadtkasse der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen in Punkt 6.4.3, gegen die mit der oben genannten Verfahrensweise verstoßen wird.

Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung waren weitestgehend ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgte weitestgehend nach dem Schema des § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik. Für die Ergebnisrechnung wurde der Hauptteil des Musters der Anlage 13, für die Finanzrechnung wurde nach Änderung das Muster der Anlage 14 zu den §§ 43 und 44 GemHVO Doppik angewendet.

Der Großteil fehlerhaft verbuchter Vorfälle ist auf Schwierigkeiten in der Erstellung des Jahresabschlusses zurückzuführen. Problematisch erscheint dabei unter anderem
der große zeitliche Abstand zwischen der theoretischen Erfassung der einzelnen Vorgänge (2011) und deren tatsächlicher Verarbeitung (2014-2016). Durch die Verzögerungen ist die Grundlage für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung nur begrenzt gegeben.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen bei der technischen Ausführung der Jahresabschlüsse wiederum die Softwarefirma AB-DATA in Anspruch nehmen muss und damit nach den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 (1.Version) weit davon entfernt ist ihr ursprüngliches Vorhaben, die Jahresabschlüsse in Eigenregie der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu erstellen, umzusetzen. Diese intensive Inanspruchnahme der Softwarefirma sollte mit Blick auf die zusätzlichen Kosten und die Gefahr, dass die Verantwortlichkeiten verwischen, nicht zur Regel werden.

Nach einschlägigen Vorschriften[21] und Handlungsempfehlungen[22] ist der von uns nach den geltenden Regelungen[23] abzugebende Bestätigungsvermerk einzuschränken, sofern die Prüfung zu wesentlichen Feststellungen führt. Wann Feststellungen wesentlich sind, muss jedes Rechnungsprüfungsamt für sich selbst festlegen. Diese für uns festgelegten Kriterien haben wir unter Buchstabe „*B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung*" dargestellt.

[20] gemäß § 108a Abs. 1 S. 3 GO LSA
[21] § 322 HGB
[22] (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung – Empfehlungen zur Prüfung des Jahresabschlusses in Mecklenburg-Vorpommern), IDW PS 400
[23] § 130 Absatz 3 GO LSA/§ 141 Absatz 3 KVG LSA

Unter Anwendung dieser Kriterien hat unsere Prüfung zu folgenden als wesentlich einzustufenden Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung geführt:

Diese wesentlichen Mängel bedingen und umfassen die unter Buchstabe F. deklarierte **Einschränkung des Bestätigungsvermerkes.**

Wesentliche Feststellungen die Bilanz betreffend:

2. Umlaufvermögen

2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 88.521,65 EUR
Eine hier vorzunehmende Wertberichtigung in Höhe von 88.521,65 EUR wurde nicht unter Position 2.2.1 sondern unter Position 2.2.2 nachgewiesen. Die Position 2.2.1 ist deshalb auf Grund fehlender Abwertung durch Wertberichtigung um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 80.415,94 EUR
Durch Fehlzuordnungen der vorgenommenen Wertberichtigung (-88.521,65 EUR aus Position 2.2.1, +32.677,90 EUR aus Position 2.3.1) und der Konten 23111/23118 unter Position 2.3.1 (-24.572,19 EUR) ist diese Position um 80.415,94 EUR zu niedrig ausgewiesen.

2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 80.531,47 EUR
Die unter Position 2.2.2 genannten Fehlzuordnungen wirken sich hier gegensätzlich aus. Hinzu kommen weitere Fehlzuordnungen der Konten 44110 (76.720,361 EUR) und 44611 (12.408,02 EUR), die in die Positionen 2.3.2 und 2.3.3. gehören. Insgesamt führt das dazu, dass diese Position um 80.531,47 EUR zu hoch ausgewiesen ist.

2.3.2. Sonstige Privatrechtliche Forderungen 439.366,33 EUR
Durch die genannte Fehlzuordnung der Konten 44110 (76.720,361 EUR) zur Position 2.3.1 und den fehlenden Ausweis einer Forderung von 362.645,72 EUR wird diese Position um 439.366,33 EUR zu gering ausgewiesen.

C. Rückstellungen

Rückstellung für Abbruchkosten 2.200.100,93 EUR
Die für die Bildung dieser sonstigen Rückstellungen erforderliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtung zum Abbruch ist nicht nachweisbar. Die Bildung dieser Rückstellungen hatte dementsprechend nicht zu erfolgen.

fehlende Rückstellung ca. 1.300.000,00 EUR
Entsprechend § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 6e GemHVO Doppik wäre eine Rückstellung für eine mögliche Auseinandersetzung im Zweckverband Technologiepark Mitteldeutschland in Höhe von ca. 1.300.000,00 EUR zu bilanzieren gewesen.

E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

PRAP 2.917,30 EUR
Vorauszahlungen für 2012 in Höhe von 2.917,30 EUR wurden nicht abgegrenzt und fehlen deshalb unter dieser Bilanzposition.

Wesentliche Feststellungen die Ergebnisrechnung betreffend:

Das angewandte Verfahren der ertragswirksamen Auflösung von Bestandskonten und deren erneute aufwandswirksame Bildung sind nicht korrekt. Es erfolgt zwar neutral in Bezug auf das Jahresergebnis, jedoch verzerrt dies das Bild der Ertragslage. Das bedeutet es werden mehr Erträge /Aufwendungen ausgewiesen, als in dem Jahr tatsächlich angefallen sind. Das betrifft insbesondere die Zeilen 6, 9, 14 und 17 in Anlage IIa.
Folgende wesentlichen Feststellungen haben sich diesbezüglich ergeben:

Rückstellungen 4.235.267,66 EUR
Dieser Bestand an Rückstellungen wurde ungerechtfertigt ertragswirksam aufgelöst. Das führt dazu, dass die Erträge um 4.235.267,66 EUR zu hoch ausgefallen sind, sie gehören nicht in diese Rechnungsperiode.

Rückstellungen 3.244.132,74 EUR
Die erneute aufwandswirksame Bildung dieser Rückstellungen ist nicht korrekt, da dieser Aufwand bereits in früheren Jahren (Einstellung in die Rückstellung) erfasst war. Die Aufwendungen sind deshalb um 3.244.132,74 EUR zu hoch ausgefallen.

Wertberichtigungen 744.028,38 EUR
Die ertragswirksame Auflösung der im Jahr 2010 aufwandswirksam gebuchten Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen hätte nicht erfolgen dürfen. Die Erträge sind deshalb um 744.028,38 EUR zu hoch ausgefallen, da sie nicht in diese Rechnungsperiode gehören.

Die Auswirkungen der vorgenannten Feststellungen waren weder zahlungswirksam noch veränderten sie das Jahresergebnis.

Weitere Feststellungen, die sich während der Prüfung ergeben haben, hinsichtlich ihrer Bedeutung und Auswirkung auf den Jahresabschluss aber als unwesentlich einzuordnen sind, haben wir in einer Prüfungsdokumentation zusammengefasst und an die Verwaltung übergeben. Es wurde uns gegenüber versichert, dass die Ausräumung der dort aufgeführten Feststellungen oberste Priorität hat. Insofern soll sie als Grundlage für die Erstellung der Jahresabschlüsse der kommenden Jahre dienen. Der Kontrolle dieser Verfahrensweise werden wir bei der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse höchste Aufmerksamkeit widmen.

5. Planvergleich

Ein Vergleich zwischen Haushaltsplan und Ergebnisrechnung ist in Anlage IIc dargestellt.
Zur Erläuterung der wesentlichen Abweichungen verweisen wir auf den Rechenschaftsbericht, der hierüber Auskunft geben muss.

F. Bestätigungsvermerk

Die örtliche Prüfung[24] obliegt dem Rechnungsprüfungsamt[25] (Fachbereich Rechnungsprüfung) der Stadt Bitterfeld-Wolfen und umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses[26].

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang sowie dem beizufügenden Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen[27]– der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung haben wir in unserem Prüfungsbericht[28] definiert.

Für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss ist die Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob der Jahresabschluss sowie seine Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurden und ein den tatsächlichenVerhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt[29]. Dieses zusammengefasste Gesamturteil über das Ergebnis der Prüfung ist im Bestätigungsvermerk wiederzugeben, dessen Kernaussage sich ausschließlich auf die Rechnungslegung bezieht. Es basiert auf den einzelnen Prüfungsfeststellungen, die zu werten sind und aus denen ein abschließendes Gesamtergebnis abzuleiten ist. Welche Wesentlichkeitsgrenzen bei der Beurteilung/Wertung der Prüfungsfeststellungen herangezogen wurden, haben wir in unserem Prüfungsbericht[30] nachvollziehbar dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist für das Jahr 2011 ordentliche Erträge i.H.v. 59.008.674,17 EUR und ordentliche Aufwendungen i.H.v. 81.222.092,35 EUR aus.
Das Haushaltsjahr 2011 schließt damit in der ordentlichen Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag i.H.v. 22.213.418,18 EUR ab. Der geforderte Haushaltsausgleich[31] konnte demnach im Haushaltsjahr 2011 nicht erreicht werden. Die Bilanz der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist zum 31.12.2011 eine Bilanzsumme i.H.v. 216.217.826,96 EUR aus.

[24] § 125 GO LSA/§ 136 KVG LSA
[25] § 127 GO LSA/§ 138 KVG LSA
[26] gemäß § 129 GO LSA/§ 140 KVG LSA nach den inhaltlichen Vorgaben des § 130 GO LSA/§ 141 KVG LSA
[27] gemäß § 108 GO LSA/§118 KVG LSA
[28] vom 28.10.2016 unter Position B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
[29] § 130 Absatz 3 GO LSA/§ 141 Absatz 3 KVG LSA
[30] vom 28.10.2016 unter Position B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
[31] nach § 90 Abs. 3 GO LSA/§ 98 Absatz 3 KVG LSA

Die Prüfer gelangen zu der Einschätzung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2011 über ein **weitgehend** geordnetes und zweckdienliches Finanzwesen verfügt.

Auf Grund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden

eingeschränkten Bestätigungsvermerk

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der unter Ziffer II Nr. 4 genannten Einschränkung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.
Mit dieser Einschränkung entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **im Wesentlichen** den Vorschriften[32] sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein **weitestgehend** den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt weitestgehend ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar.
Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Bitterfeld-Wolfen, 28.10.2016/20.12.2016

Bauermann Prüfer	Naumann Prüferin	Pachali Prüferin

Grimm-Beyrichen
Fachbereichsleiterin

[32] des § 108 GO LSA/§ 118 KVG und der entsprechenden Regelungen der GemHVO Doppik